



Katholische Kirchgemeinde Sursee

Grundsätze und Selbstverpflichtung
zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexueller
Ausbeutung

Sursee, 4. September 2018



Grundhaltung

Die Katholische Kirchgemeinde Sursee gehört zur römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern und übernimmt die Grundsätze der Landeskirche. Sie steht ein für von Vertrauen, Wertschätzung und gegenseitigem Respekt geprägtem Arbeitsklima; für ein Arbeitsklima, in dem Humor und Freundschaft Platz haben, nicht jedoch Verletzungen der sexuellen Integrität. Sie duldet folglich in ihrem Zuständigkeitsbereich weder grenzverletzendes Verhalten¹, sexuelle Belästigung² noch sexuelle Ausbeutung³.

Der Kirchenrat als Anstellungsbehörde der Kirchgemeinde nimmt den Schutz von Würde und Integrität aller Menschen ernst, die sich kirchlichen Mitarbeitenden anvertrauen oder die von kirchlichen Institutionen angestellt sind. Er will Klarheit schaffen, was am Arbeitsplatz Kirche in Ordnung ist und was nicht. Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe sollen schnell erkannt und geahndet werden oder besser gar nicht vorkommen. Als Anstellungsbehörde will er für all jene, welche die Angebote der Kirchgemeinde nutzen wie auch für jene, die sie gestalten, den grösstmöglichen Schutz gewährleisten.

Mit dem vorliegenden Text verpflichtet sich die Kirchgemeinde auf verbindliche Vorgehensweisen und Massnahmen, um sexuelle Belästigung und sexuelle Ausbeutung am Arbeitsplatz Kirche möglichst zu verhindern sowie in Verdachtsfällen und erwiesenen Fällen den Opfern gerecht zu werden. Täter und Täterinnen werden den angemessenen Sanktionen⁴ zugeführt.

Die folgenden Massnahmen dienen diesem Ziel. Der Kirchenrat erklärt sie als verbindlich für die Kirchgemeinde Sursee, ihre Mitarbeitenden und ihre Angebote⁵.

¹ Grenzverletzungen sind ungewollte oder aus Gleichgültigkeit begangene Verletzungen der körperlichen und psychischen Integrität des Gegenübers. Sie können aufgrund verschiedener Empfindungen von Nähe und Distanz entstehen, ohne dass dabei aus Sicht der handelnden Person sexuelle Ziele verfolgt werden.

² Unter sexueller Belästigung wird jedes Verhalten mit sexuellem Bezug verstanden, das von den Betroffenen nicht erwünscht ist. Entscheidend ist nicht die Absicht der belästigenden Person, sondern die Empfindung der betroffenen Person.

³ Von sexueller Ausbeutung wird gesprochen, wenn Personen die ihnen durch das Amt oder ihre Aufgabe verliehene Position und das damit gegebene Abhängigkeitsverhältnis ausnutzen, um eigene Wünsche oder sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Das Einverständnis des Gegenübers ist kein Massstab.

⁴ Bei sexueller Belästigung und sexueller Ausbeutung handelt es sich um strafrechtlich relevante Verletzungen der sexuellen Integrität, wie sie in den Artikeln 187 - 200 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) definiert sind.

⁵ Zusätzlich zu diesen Massnahmen gelten die Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz für die Diözesen «Sexuelle Übergriffe in der Seelsorge» (Richtlinien für die Diözese, 2. Auflage, Freiburg, 2. Juni 2012; www.bischoefe.ch/dokumente/.../sexuelle-uebergriffe-in-der-seelsorge) sowie die Vereinbarung des bischöflichen Ordinariates des Bistums Basel «Begegnung in Verantwortung» (vgl. [Handbuch Bistum Basel: «Seelsorge und Leitung - Bistum Basel»](http://www.bistum-basel.ch/dokumente/handbuch); www.bistum-basel.ch/dokumente/handbuch).



Selbstverpflichtung

Unsere Grundsätze

- Wir⁶ können es nicht ausschliessen, dass Grenzverletzungen, sexuelle Belästigung und sexuelle Ausbeutung auch in unseren Organisationen und in unseren Angeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene vorkommen. Wir dulden solche Verhaltensweisen in keiner Art und Weise.
- Der Umgang mit Nähe und Distanz erfordert Sorgfalt und ist Thema in Mitarbeitendengesprächen.
- Verdachtsfälle nehmen wir ernst und gehen professionell damit um.
- Die Selbstverpflichtung ist integrierter Bestandteil des Arbeitsvertrags unserer Angestellten⁷.

Unsere Präventionsmassnahmen

- Die Vorgesetzten sprechen mit den Mitarbeitenden über erlaubte Körperkontakte, heikle Situationen, Abhängigkeitsverhältnisse und Ausbeutung. Der Umgang miteinander sowie mit Nähe und Distanz ist Bestandteil von Mitarbeitenden- und Evaluationsgesprächen von Angeboten.
- Zum Thema «Umgang mit Nähe und Distanz am Arbeitsplatz Kirche» werden Weiterbildungen durchgeführt.
- Alle Mitarbeitenden setzen sich mit uns für ein möglichst sicheres, respektvolles und menschenwürdiges Umfeld für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ein. Sie teilen die in dieser Selbstverpflichtung dargestellten Haltungen und verhalten sich diesen entsprechend.
- Bei der Anstellung von Mitarbeitenden informieren sich die Verantwortlichen der Kirchgemeinde⁸ – nachdem die Bewerbenden orientiert wurden – bei früheren Arbeitgebenden über das Verhalten bezüglich Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Gefragt wird dabei auch nach der Wahrung der (sexuellen) Integrität gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Diese Massnahme ist nicht diskriminierend, weil sie konsequent bei allen neuen Mitarbeitenden eingehalten wird. Grundsätzlich wird als zusätzliche Massnahme auch ein Auszug aus dem Strafregister verlangt als Beilage zur Bewerbung.

⁶ Mit «wir» ist in dieser Selbstverpflichtung die staatskirchenrechtliche Organisation der Kirchgemeinde und die vom Bischof eingesetzte Pfarreileitung gemeint. Die Pfarreileitung und der Kirchenrat haben den Text gemeinsam verabschiedet.

⁷ Die angestellten Mitarbeitenden unterschreiben dazu eine persönliche Erklärung, siehe Anhang Punkt 3.

⁸ Personalkommission des Kirchenrats bzw. die vom Kirchenrat eingesetzte Wahlkommission.



Unser Vorgehen bei Verdachtsfällen

- Der Kirchenrat bezeichnet mindestens eine externe Vertrauensperson⁹ sowie präventionsverantwortliche Personen innerhalb der Kirchgemeinde¹⁰ als Ansprechpersonen mit Schweigepflicht. An diese können sich Betroffene und Drittpersonen wenden, die grenzüberschreitendes Verhalten erleben, vermuten oder beobachten.
- Sind den verantwortlichen Vorgesetzten konkrete Hinweise oder ein Verdacht auf sexuelle Belästigung oder sexuelle Ausbeutung bekannt, nehmen diese in jedem Fall die Hilfe der externen Vertrauensperson zur Klärung der Lage in Anspruch. Sie vermeiden dadurch, aufgrund von Loyalitäten voreilige Massnahmen zu treffen oder beschuldigt zu werden, solche Vorfälle unter den Teppich zu kehren. Von den Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie sich bei Beobachtung oder Verdacht eines Übergriffes zuerst an ihren Vorgesetzten / ihre Vorgesetzte, an die externe Vertrauensperson oder die intern präventionsverantwortlichen Personen wenden und nie ohne Rücksprache Massnahmen ergreifen.
- Die verdächtige Person wird erst nach ersten Abklärungen mit der externen Vertrauensperson über den Verdacht informiert. Dies ist eine Notwendigkeit, um in gravierenden Fällen einer verdächtigten Person keinen Vorteil zu verschaffen und um allfällige Opfer vor Druckversuchen zu schützen. Ob ein Fall gravierend ist, ist meist erst nach ersten Abklärungen einschätzbar.
- Der Schutz der Opfer steht an erster Stelle und ist in jeder Situation zu wahren. Wer auf sexuelle Übergriffe oder auch nur auf unguete Gefühle in diesem Bereich aufmerksam macht, wird vor negativen Konsequenzen geschützt. Die externe Vertrauensperson kann dazu die Anonymität solcher Personen wahren. Unter Vorbehalt zwingender und abweichender Anordnungen von zuständigen Behörden entfällt dieser Schutz nur dann, wenn in Zusammenarbeit mit der externen Vertrauensperson klar wird, dass absichtlich falsche Anschuldigungen gemacht wurden. Denn es ist ein Straftatbestand, jemanden absichtlich fälschlicherweise zu beschuldigen.
- Bei Unsicherheit, ob eine Gefährdung besteht, werden Vorsichtsmassnahmen angeordnet, um kritische Situationen zu vermeiden. Dazu gehören z.B. die teilweise oder vollständige Suspendierung oder die Begleitung der beschuldigten Person in bestimmten Situationen. Der Kirchenrat achtet jedoch darauf, dass der Ruf beschuldigter oder verdächtigter Personen nicht vorschnell geschädigt wird. Bei Angestellten sind die arbeitsrechtlichen Vorgaben verbindlich.
- Wer eines sexuellen Übergriffes beschuldigt wird, kann auf höchste Sorgfalt in der Bearbeitung der Situation zählen. Der Kirchenrat hofft auf Kooperation bei der Klärung dieser für alle Seiten äusserst schwierigen Situation. Die Mitarbeitenden sind durch ihre Unterschrift unter die Selbstverpflichtung einverstanden, dass:
 1. die Anstellungsbehörde den Verdacht sorgfältig abklärt, bevor dieser der beschuldigten Person offengelegt wird;
 2. die Anonymität der beschuldigenden Person(en) gewahrt wird;
 3. der Kirchenrat Vorsichtsmassnahmen anordnet.

⁹ vgl. Anhang Punkt 1 «Externe Vertrauensperson / Anlaufstelle».

¹⁰ vgl. Anhang Punkt 2 «Präventionsverantwortliche innerhalb der Kirchgemeinde».



- Besteht nach der Beurteilung durch die externe Vertrauensperson ein begründeter Tatverdacht, wird die verdächtige Person zu einer Selbstanzeige aufgefordert, falls es die Umstände angezeigt erscheinen lassen. Voraussetzung dafür ist, dass das betroffene Opfer oder dessen Vertreter eine Strafanzeige nicht ausdrücklich ablehnen.
Lehnt die verdächtige Person unter den erwähnten Gegebenheiten eine Selbstanzeige ab, erstattet die Kirchgemeinde Strafanzeige nach staatlichem Recht.
Bei Vorliegen eines sexuellen Übergriffs (Straftatbestand gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch) muss zwingend eine Anzeige erstattet werden.
Das Opfer ist auf die Möglichkeit einer Strafanzeige nach staatlichem Recht hinzuweisen.
Bei Personen mit einer bischöflichen Missio muss zwingend auch das Bistum informiert werden.
- Zur eindeutigen Haltung gegen die Verletzung der sexuellen Integrität gehört auch die Wahrnehmung von Verdachtsfällen, die ausserhalb der Organisation auftreten und an unsere Mitarbeitenden als Vertrauenspersonen herangetragen werden. Wenn sich eine Person unseren Mitarbeitenden anvertraut und über Erlebnisse sexueller Ausbeutung erzählt, nehmen diese in jedem Fall Kontakt mit der externen Vertrauensperson auf, um sich beraten zu lassen. Auch informieren sie die ihnen vorgesetzte Person bzw. die ihnen vorgesetzten Personen. Mit der externen Vertrauensperson soll auch besprochen werden, wie sich der/die involvierte Mitarbeitende selber entlasten kann.

Unsere Massnahmen bei erwiesenen Fällen insbesondere nach einer rechtskräftigen Verurteilung

- Im Falle erwiesener sexueller Übergriffe ergreift der Kirchenrat angemessene personalrechtliche Massnahmen. Dies kann auch in Fällen notwendig sein, die nicht zu einer rechtskräftigen Verurteilung führen¹¹.
- Die Kirchgemeinde resp. der Kirchenrat erteilt anderen Arbeitgebern im Rahmen von Anstellungsverfahren auf Anfrage Auskunft über rechtskräftige Urteile bezüglich einschlägiger Delikte von (ehemaligen) Mitarbeitenden.

*Verabschiedet vom Kirchenrat der Katholischen Kirchgemeinde Sursee
am 4. September 2018¹².*

Anton Kaufmann
Kirchenratspräsident

Hanspeter Wyss
Kirchgemeindeschreiber

Claudio Tomassini
Pfarreileiter

¹¹ Bei Personen mit kirchlicher Beauftragung (Missio canonica) gelten zusätzlich die Vorgaben des Bischofs bzw. des Kirchenrechts. Es besteht Meldepflicht beim Bistum.

¹² Die vorliegenden Grundsätze sowie die darauf basierende Selbstverpflichtung werden vom Bischofsvikariat St. Viktor des Bistums Basel vollumfänglich begrüsst und gutgeheissen.



Anhang

1. Externe Vertrauenspersonen / Anlaufstellen

Der Kirchenrat empfiehlt als externe Vertrauenspersonen und Anlaufstellen im Sinne der Selbstverpflichtung die Ansprechpersonen des Bistums Basel – sie unterstehen der Schweigepflicht:

Marie-Theres Beeler
Spitalseelsorgerin/Supervisorin
Kantonsspital und Psychiatrie
4410 Liestal
079 691 10 56

Toni Brühlmann
Psychotherapeut
Uitikonstr. 9
8952 Schlieren
044 730 30 48

Lucia Hauser
em. Spitalseelsorgerin
Rüttigasse 8
4402 Frenkendorf
079 258 65 44

2. Präventionsverantwortliche Personen innerhalb der Kirchgemeinde

Der Kirchenrat hat intern folgende Personen als Präventionsverantwortliche im Sinne der Selbstverpflichtung bestimmt – auch sie unterstehen der Schweigepflicht:

Regina Käppeli
Kirchenrätin
Wilemattstr. 10
6210 Sursee
041 920 18 59

Inge Venetz
Kirchenrätin
Mariazellhöhe 14
6210 Sursee
041 921 00 48

Claudio Tomassini
Pfarreileiter
Kath. Pfarramt
6210 Sursee
041 926 80 60

3. Externe Beratungs- und Interventionsinstanzen

Weitere externe Beratungs- und Interventionsinstanzen für Gespräch und Beratung sind abrufbar unter:

- www.limita.ch
- www.lantana-bern.ch
- www.agredis.ch
- https://www.lukath.ch/wp-content/uploads/2015/10/sexuelle_uebergriffe_leitfaden_mit_links.pdf



Selbstverpflichtung

Persönliche Erklärung von (Vorname/Name):

Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Katholischen Kirchgemeinde Sursee.

1. Ich respektiere und schütze die sexuelle, seelische und körperliche Unversehrtheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Grenzverletzendes Verhalten, sexuelle Belästigung und sexuelle Ausbeutung dulde ich nicht.
2. Wenn ich Kenntnis davon habe, dass die sexuelle Unversehrtheit gefährdet sein könnte, informiere ich meinen Vorgesetzten/meine Vorgesetzte oder nehme entweder mit der externen Vertrauensperson oder mit den präventionsverantwortlichen Personen innerhalb der Kirchgemeinde Kontakt auf.
3. Ich habe die Grundsätze und die Selbstverpflichtung der katholischen Kirchgemeinde Sursee zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexueller Ausbeutung zur Kenntnis genommen und anerkenne dieses Dokument als integrierter Teil meines Arbeitsvertrages.

Datum: Unterschrift: